

99070002000000

Nachprüfungsverfahren

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000002498/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99070002000000
Leistungsbezeichnung I	Nachprüfungsverfahren
Leistungsbezeichnung II	Vergabekammer Hamburg bei der Finanzbehörde
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Zuschlagsgestattung, Vergabekammer, Nachprüfungsverfahren, Nachprüfungsantrag
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	02.08.2023
Fachlich freigegeben durch	Vergabekammer (FB)
Handlungsgrundlage	Für das Nachprüfungsverfahren gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 155 ff. GWB. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/_155.html
Teaser	Teilnehmer eines Vergabeverfahrens über öffentliche Aufträge und Konzessionen der Freien und Hansestadt Hamburg können sich an die Vergabekammer bei der Finanzbehörde wenden, um eine etwaige Vergaberechtsverletzung nachprüfen zu lassen.
Volltext	Die Vergabekammer bei der Finanzbehörde ist zuständig für die Nachprüfung von Vergabeverfahren aller Auftraggeber gemäß § 98 GWB in Hamburg, die öffentliche Aufträge oder Konzessionen über Lieferungen oder Dienstleistungen Bauvergabeverfahren https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/info/11725154/
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Vergabekammer ist ein unabhängiger Spruchkörper, der – ähnlich einem Gericht – in der ersten Instanz über Rechtsstreitigkeiten in Vergabeverfahren nach dem GWB, der VgV, SektVO und KonzVgV entscheidet. • Für die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer müssen die

Modul	Sachverhalt
	<p>Antragsvoraussetzungen der §§ 160, 161 GWB erfüllt und der Kostenvorschuss in Höhe von 2.500 EUR gezahlt sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der akzessorische Eilantrag ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen des § 169 Abs. 2 GWB möglich.
Kosten	
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Das gerichtsähnliche Nachprüfungsverfahren richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 155 ff. GWB. Die Vergabekammer entscheidet – wie Gerichte – unabhängig und eigenverantwortlich. • Die Dauer eines Nachprüfungsverfahrens richtet sich u.a. nach dem jeweiligen Streitgegenstand und Verfahrensverlauf. Die fünfwöchige Regelfrist des § 167 GWB kann nach den jeweiligen Erfordernissen verlängert werden. • Die Kosten richten sich u.a. nach dem jeweiligen Streitgegenstand (§ 182 GWB). Der gezahlte Kostenvorschuss wird ggf. mit den Verfahrenskosten verrechnet. Ein zusätzlicher Eilantrag nach 169 Abs. 2 GWB wirkt kostenerhöhend auf das Hauptverfahren (§ 182 GWB).
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	<p>https://fhh1.hamburg.de/Dibis/merk/Datenschutzerklaerung_Vergabekammer_Finanzbehoerde_Stand_15.07.2019.pdf</p> <p>https://www.hamburg.de/Dibis/merk/Datenschutzerklaerung_Vergabekammer_Finanzbehoerde_Stand_15.07.2019.pdf</p>
Hinweise	<p>Für die gleichtägige Übermittlung an den öffentlichen Auftraggeber muss der</p> <p>Nachprüfungsantrag bis spätestens 12:00 Uhr</p>

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	<p data-bbox="507 521 1110 589">Geschäftsstelle der Vergabekammer bei der Finanzbehörde</p> <ul data-bbox="507 629 1110 696" style="list-style-type: none"> • Sofortige Beschwerde zum Hanseatischen Oberlandesgericht (§§ 171 ff. GWB)
Kurztext	<ul data-bbox="507 734 1264 1178" style="list-style-type: none"> • Die Vergabekammer ist ein unabhängiger Spruchkörper, der – ähnlich einem Gericht – in der ersten Instanz über Rechtsstreitigkeiten in Vergabeverfahren nach dem GWB, der VgV, SektVO und KonzVgV entscheidet. • Für die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer müssen die Antragsvoraussetzungen der §§ 160, 161 GWB erfüllt und der Kostenvorschuss in Höhe von 2.500 EUR gezahlt sein. • Der akzessorische Eilantrag ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen des § 169 Abs. 2 GWB möglich.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Finanzbehörde - Vergabekammer (FB VK)
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)